

**Wahlbekanntmachung  
für die Direktwahl einer Bürgermeisterin / eines Bürgermeisters  
am 15. November 2020 in der Gemeinde Schwanewede**

**1. Wahltag für die Direktwahl (Wahl einer Bürgermeisterin / eines Bürgermeisters)**

Der Rat der Gemeinde Schwanewede hat in seiner Sitzung am 17. Juni 2020 festgelegt, dass die Direktwahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters für die Gemeinde Schwanewede am

**Sonntag, den 15. November 2020,  
in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr,**

stattfindet.

**2. Tag der evtl. stattfindenden Stichwahl für die Wahl einer Bürgermeisterin / eines Bürgermeisters**

Nach § 45 b Abs. 3 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz in der Fassung vom 28. Januar 2014 (NKWG; Nds. GVBl. S. 35) zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 250) findet bei der Direktwahl einer Bürgermeisterin / eines Bürgermeisters in Schwanewede eine Stichwahl statt, wenn am 15. November 2020 keiner der Bewerberinnen und Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhält. Die Stichwahl findet zwischen den beiden Personen statt, die bei der Wahl die meisten Stimmen erhalten haben.

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 17. Juni 2020 festgelegt, dass die evtl. Stichwahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters für die Gemeinde Schwanewede am

**Sonntag, den 29. November 2020,  
in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr,**

stattfindet.

**3. Gemeindewahlleitung**

Für die Direktwahl (Wahl einer Bürgermeisterin / eines Bürgermeisters) in der Gemeinde Schwanewede ist:

Gemeindewahlleiter: Erster Gemeinderat Jens Bunk  
Stellvertretende Gemeindewahlleiterin: Verwaltungsfachangestellte Ilka Becker

Dienststelle:  
Gemeinde Schwanewede  
Damm 4  
28790 Schwanewede  
Tel.: 04209 / 74-111

#### 4. Einreichung von Wahlvorschlägen für die Direktwahl

Für die Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters am 15. November 2020 fordere ich hiermit zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge auf. Die Wahlvorschläge sind bei mir im Rathaus, Damm 4, 28790 Schwanewede einzureichen. Die Frist endet am

**12. Oktober 2020 um 18.00 Uhr**

(§ 45 i Abs. 1 Nr. 3 NKWG). Gemäß § 80 Abs. 6 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 249) beginnt die Amtszeit der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters mit dem Tag der Annahme der Wahl, jedoch frühestens mit dem Beginn des Ruhestandes des bisherigen Amtsinhabers nach § 83 Abs. 6 NKomVG. Sie / er wird gemäß § 80 Abs. 3 Nr. 3 NKomVG gewählt für die Restdauer der laufenden und für die Dauer der folgenden allgemeinen Wahlperiode (wahrscheinlich 31.10.2026).

Für die Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters bildet das Gebiet der Gemeinde Schwanewede das Wahlgebiet.

Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen), von wahlberechtigten Einzelpersonen und von wählbaren Einzelpersonen, auch wenn sie nicht wahlberechtigt sind (Einzelbewerberinnen oder Einzelbewerber), abgegeben werden (§ 45 d Abs. 2 i. V. m. § 21 Abs. 1 NKWG).

##### a. Unterschriften für Wahlberechtigte

Die Wahlvorschläge müssen von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorganen, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe oder von der wahlberechtigten Einzelperson oder, bei einem Wahlvorschlag oder nicht wahlberechtigten, aber wählbaren Einzelperson, von dieser selbst unterzeichnet sein (§ 45d Abs. 3 NKWG).

Der Wahlvorschlag muss außerdem von mindestens 160 Wahlberechtigten des Wahlgebiets persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 45 d Abs. 3 Satz 2 NKWG). Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung von Wahlvorschlägen nachzuweisen.

Von der Pflicht zur Beibringung der Unterstützungsunterschriften nach § 45 d Abs. 3 Satz 2 NKWG sind die in § 21 Abs. 10 NKWG genannten Parteien und Wählergruppen befreit (§ 45 d Abs. 4 Satz 4 NKWG). Es sind:

- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- Wählergemeinschaft Schwanewede (WG)
- BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)

- Alternative für Deutschland (AfD) Niedersachsen (AfD Niedersachsen)

Unterschriften nach § 45 d Abs. 3 Satz 2 NKWG sind ebenfalls nicht erforderlich für den bisherigen Amtsinhaber (§ 45 d Abs. 4 Satz 1 NKWG).

b. Höchstzahl der Bewerberinnen und Bewerber

Jeder Wahlvorschlag darf nur den Namen einer wählbaren Bewerberin oder eines wählbaren Bewerbers enthalten (§ 45 d Abs. 2 NKWG).

c. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 5 a zu § 32 Niedersächsische Kommunalwahlordnung – NKWO – in der Fassung vom 05. Juli 2006 (Nds. GVBl. S. 280, 431) zuletzt geändert durch Verordnung vom 07. August 2017 (Nds. GVBl. S. 255) eingereicht werden.

Sie müssen die in § 21 Abs. 6 NKWG bezeichneten Angaben enthalten. Die sind: Die Personalien (Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort und Wohnanschrift) einer jeden Bewerberin / eines jeden Bewerbers, den Namen der Partei oder das Kennwort der Wählergruppe und deren Kurzbezeichnung sowie das Wahlgebiet.

Der Wahlvorschlag soll Namen und Anschrift der Vertrauensperson(en) enthalten. Je Wahlvorschlag sollen zwei Vertrauenspersonen benannt werden.

Unbeschadet des § 45 d Abs. 3 Satz 2 NKWG muss der Wahlvorschlag einer Partei von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, der Wahlvorschlag einer Wählergruppe von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe und der Einzelvorschlag von der Einzelbewerberin oder dem Einzelbewerber persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Unterstützungsunterschriften sind auf den amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 6 a NKWO unter Beachtung der in § 32 Abs. 2 bis 4 NKWO genannten Vorschriften zu erbringen. Unterstützungsunterschriften dürfen erst gesammelt werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber aufgestellt ist und der Sichtvermerk des Gemeindevahlleiters auf dem Formblatt angebracht ist. Formblätter für Unterstützungsunterschriften können – soweit die rechtlichen Voraussetzungen vorliegen – kostenlos bei mir angefordert werden.

Wegen der Unterlagen, die dem Wahlvorschlag beizufügen sind, wird auf den § 32 Abs. 5 NKWO verwiesen. Wegen des weiteren Inhalts und der Form der Wahlvorschläge verweise ich auf die Vorschriften der §§ 45 d und 21 NKWG sowie § 32 NKWO.

Sie können die notwendigen Vordrucke auf schriftlicher oder elektronischer Anforderung von dem Gemeindevahlleiter, Herrn Jens Bunk (Tel.: 04209/74-111 oder per E-Mail: [wahl@schwanewede.de](mailto:wahl@schwanewede.de)), erhalten.

d. Wahlanzeige

Parteien, die nicht nach der Maßgabe des § 21 Abs. 10 Nr. 2 und 3 NKWG im Niedersächsischen Landtag oder mit einem in Niedersachsen gewählten Abgeordneten im Deutschen Bundestag vertreten sind, können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie spätestens am

**29. September 2020**

bei der Niedersächsischen Landeswahlleiterin, Lavesallee 6, 30169 Hannover, ihre Beteiligung angezeigt haben. Dazu wird auf den § 45 a i. V. mit § 22 NKWG, § 45 i Abs. 1 Nr. 2 NKWG und § 34 NKWO hingewiesen.

Schwanewede, den 29. Juli 2020  
Der Gemeindevorstand  
Jens Bunk